

# **Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Verwaltungskosten**

Aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (veröffentlicht im GBl. I Nr. 18/1993 vom 30.04.1993) § 73 (2) und dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (veröffentlicht im GBl. I Nr. 16/1992 vom 08.05.1992) § 1 und § 25 (1) erläßt der Stadtrat der Stadt Zittau folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Aufgaben.

## **§ 1 - Allgemeines**

Die Stadt Zittau erhebt für die von ihr erbrachten Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach Vorschrift dieser Satzung.

## **§ 2 - Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 - Nichterhebung von Kosten**

(1) Kosten werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei Rehabilitierungsverfahren von Opfern des Stalinismus stehen;
2. Amtshandlungen der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
3. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
4. Auskünfte einfacher Art;
5. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
6. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen sowie die Festsetzung von Entschädigungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG und die Festsetzung derin einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;
7. das Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Stipendien, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie auf Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen zur Festsetzung von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld und zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe;

8. das Verfahren in Gnadensachen;
9. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;
10. das Verfahren wegen Ablehnung eines Amtsträgers;
11. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
12. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;
13. Amtshandlungen der Hochschulen, der Schulen im Sinne des Schulgesetzes und der Schulaufsichtsbehörden zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Studien- oder Schulverhältnisses, für Amtshandlungen anlässlich des Besuchs von Schulen und der Teilnahme an Lehrgängen, die der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen und für Amtshandlungen in Prüfungsverfahren, wenn für die Abnahme der Prüfung keine Prüfungsgebühr erhoben wird;
14. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a VwGO;
15. andere Amtshandlungen, soweit dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.

Die Befreiung nach Nummer 3 tritt bei Kosten der Vermessungsverwaltung nicht ein.

(2) Soweit im Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.

(3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

#### **§ 4 - Gebührenfreiheit**

(1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit

16. die Bundesrepublik Deutschland,
17. der Freistaat Sachsen,
18. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
19. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
20. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann.

(2) Nicht befreit sind

21. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen,
22. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
23. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die anderen Länder

der Bundesrepublik Deutschland von der Zahlung der Gebühren befreien.

(4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 1 und 3 tritt bei Gebühren der Vermessungsverwaltung nicht ein.

### **§ 5 - Zahlung der Auslagen bei Gebührenfreiheit**

Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nicht anders bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich der Schreibauslagen.

### **§ 6 - Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 € die Höchstgebühr 25.000,00 € bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(3) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

(4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(5) Der Gesamtbetrag der jeweils angesetzten Kosten ist auf volle 10 Cent aufzurunden.

### **§ 7 - Rahmengebühren**

Bei Rahmengebühren hat die Kostenfestsetzungsbehörde den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners zu berücksichtigen.

### **§ 8 - Mehrere Amtshandlungen**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen

vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

(3) Für Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme von staatlichen öffentlichen Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen, kann in den Rechtsverordnungen nach § 27 Abs. 1 SächsVwKG bestimmt werden, dass sie mit der Benutzungsgebühr abgegolten werden.

### **§ 9 - Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages**

(1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 2,50 € ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 € zu erheben. Daneben sind die Auslagen zu erheben.

### **§ 10 – Rechtsbehelfsverfahren - wird ersatzlos gestrichen**

### **§ 11 - Auslagen**

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

24. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
25. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
26. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
27. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
28. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

### **§ 12 - Schreibauslagen**

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

### **§ 13 - Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § Abs. 2 Satz 5 und des § 8 Abs. 2 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung und in den Fällen des § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

### **§ 14 - Kostenvorschuss**

(1) Die Behörde kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.

(2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

### **§ 15 - Zurückbehaltung**

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

### **§ 16 - Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 17 - Stundung, Erlass und Niederschlagung von Verwaltungskosten**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Verwaltungskosten, die nach dieser Satzung erhoben werden, gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

## § 18 - Säumniszuschläge

- (1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrags erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.
- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50,00 € nach unten abgerundet.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige ~~Kasse~~ der Tag des Eingangs;
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse ~~und~~ bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse ~~gutschieben~~ wird.

## § 19 - Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen

- (1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.
- (2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von der Kostenfestsetzungsbehörde oder den übergeordneten Behörden bis zum Erlöschen des Kostenanspruchs geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

## § 20 - Erlöschen des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten erlischt drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Sie wird unterbrochen durch
1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
  2. Zahlungsaufschub;
  3. Stundung;
  4. Sicherheitsleistung;
  5. Vollstreckungsaufschub;
  6. eine Vollstreckungsmaßnahme;
  7. Anmeldung im Konkurs.
- (3) Die Unterbrechung gemäß Absatz 2 dauert fort, bis
1. bei Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzung der Vollziehung oder Vollstreckungsaufschub die Maßnahme abgelaufen ist;
  2. bei Sicherheitsleistungen, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
  4. das Konkursverfahren beendet worden ist.
- (4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 2 Satz 1 erneut.

(5) Die Frist nach Absatz 2 Satz 1 wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

### **§ 21 - Unrichtige Sachbehandlung**

Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

### **§ 22 - Anfechtung der Kostenentscheidung; Zugang**

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

(2) Die Kostenentscheidung gilt bei Zusendung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, falls nicht der Zugang zu anderer Zeit nachgewiesen wird.

### **§ 23 - Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen regeln sich nach § 26 SächsVwKG.

### **§ 24 - Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die Verwaltungskostensatzung vom 24.02.1994, geändert am 26.01.1995, am 2.03.1995, am 25.04.1996 und am 29.08.1996. Die Satzung tritt rückwirkend zum 10.03.1994 in Kraft, soweit nicht im Folgenden andere Termine genannt sind. Nr. V.4. + 5. des Verwaltungskostenverzeichnisses tritt erst rückwirkend zum 04.02.1995 in Kraft, Nr. II.1. zum 11.03.1995, Nr. I.12. und IV.1. zum 04.05.1996 sowie Nr. I.13. zum 07.09.1996.

Zittau, den 28.05.1997

Oberbürgermeister

---

*Eingearbeitete Beschlüsse:*    89/10/01 vom 25.10.2001  
   43/05/02 vom 29.05.2002  
   32/04/03 vom 24.04.2003  
   44/07/04 vom 08.07.2004

*Anlage: Verwaltungskostenverzeichnis*